

Eine Auflistung der Ermächtigungsübertragungen wird nachgereicht.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das Haushaltsjahr 2012 übertragen. Die Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan 2012. Auf das Haushaltsjahr 2011 wirken sich die Ermächtigungsübertragungen entsprechend ergebnisverbessernd aus. Für die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen im Ergebnisplan ist gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO in der Bilanz zum 31.12.2011 eine zweckgebundene Deckungsrücklage zu bilden.

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen wurden durch die Verwaltung einer kritischen Prüfung unterzogen. Sie sind durch entsprechende Auftragsvergaben begründet oder zur Fortsetzung von im Jahr 2011 begonnenen Maßnahmen erforderlich.